



Flurgenossenschaft
Steig-Steigbach
Herr Lukas Joller
Steigstrasse 42
9055 Bühler

9055 Bühler, 31. Januar 2020

Sanierung Oberer Mempfel

Sehr geehrter Herr Joller
Geschätzter Lukas

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 10. November 2019. Der Gemeinderat hat sich an seiner letzten Sitzung vom 23. Januar 2020 mit der Problematik befasst.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Gemeinde gemäss Art. 28 Strassenreglement vom 16. August 2016 an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum 80 Prozent leistet. Ein Beitrag an Neuerstellungen ist gemäss Reglement nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Fall ist abzuklären, ob es sich im in Frage kommenden Bereich um eine Sanierung oder um eine Neuerstellung handelt. Dass die Ursache des Abbruches der Strasse bei der Stützmauer der Liegenschaft Nr. 501 liegen soll, ist Ihre persönliche Auffassung. Die Strasse war nämlich schon in einem schlechten Zustand, als das Teilstück in die Flurgenossenschaft aufgenommen wurde. Früher war dies eine Kiesstrasse, auf welcher ein Deckbelag eingebaut wurde. Die Flurgenossenschaft Steig-Steigbach hat die Strasse damals mit einem schlechten Unterbau übernommen. Die Strasse war und ist nicht für den aufkommenden Verkehr geeignet. Der Unterbau resp. die Koffierung, welche jetzt noch gemacht werden soll, betrachten wir deshalb nicht als Sanierung sondern als Neubau.

Die obere Mempfelstrasse ist zurzeit nicht mittels Stützmauer gesichert. Folglich kann auch keine Stützmauer unterhalten werden. Also handelt es sich hier schon allein aus diesem Grund um einen Neubau. Gemäss unserer Einschätzung handelt sich bei dem Vorhaben der Flurgenossenschaft Steig-Steigbach auch um eine Verbreiterung der Strasse.

Die Gemeinde Bühler trennt klar zwischen Neuerstellung und Unterhalt. Nur so kann verhindert werden, dass schlecht ausgebaute Strassen im Nachhinein durch den Steuerzahler saniert werden müssen. Auch ein Neuausbau oder eine Verstärkung des Fundaments ohne Stützmauer müssen als Neubauten betrachtet werden und sind somit nicht beitragsberechtigt.

Das Strassenreglement der Gemeinde Bühler lässt uns keinen Spielraum zu, einen Beitrag an solche Neuerstellungen zu leisten. In diesem Zusammenhang erwähnen wir, dass auch alle anderen Flurgenossenschaften in der Gemeinde Bühler gleiche Neubauten selber bezahlen müssen. Als klassisches Beispiel ist der Ausbau des Einlenkers Au zu erwähnen, bei welchem

die Flurgenossenschaft Au über Fr. 125'000.00 selber bezahlte. Gegenüber dieser Flurgenossenschaft wäre eine Ungleichhandlung nicht zu rechtfertigen, sollte der Flurgenossenschaft Steig-Steigbach ein Beitrag zugesprochen werden.

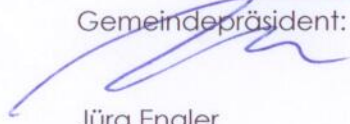
Zusammenfassend teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde wohl 80% der Belagsarbeiten (Punkt 03 der Offerte der Preisig AG) übernehmen würde, auch wenn der Unterbau neu erstellt würde, was aus Nachhaltigkeitsgründen für alle Beteiligten wünschenswert wäre. Die Gemeinde übernimmt jedoch die Kosten unter Punkt 02 (Foundationsschicht) nicht, da dies – wie erwähnt – einer Neuerstellung gleichkommt.

Aus all diesen Erwägungen hat der Gemeinderat Ihr Anliegen abgelehnt. Wir stehen jedoch für weitere Ausführungen oder ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

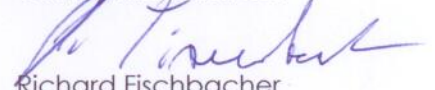
GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsident:



Jürg Engler

Gemeindeschreiber:



Richard Fischbacher